

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und Oberbürgermeister/-in  
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 601-212-29.111.3-12  
Meine Nachricht vom: /

Wolfgang Polakowski  
wolfgang.polakowski@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3266  
Telefax: 0431 988-3299

21. April 2008

### **Bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen**

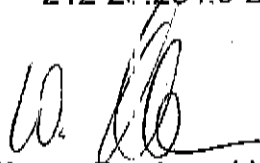
hier: Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Januar 2008  
(BVerwG 1 C 17.07)

Auf der letzten Ausländerreferentenbesprechung, die am 15./16. April 2008 in Berlin stattfand, ist die o.g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Anlage) erörtert worden. Danach sind wohnsitzbeschränkende Auflagen für anerkannte Flüchtlinge rechtswidrig, wenn damit das Ziel verfolgt wird, die finanzielle Belastung durch Sozialleistungen anteilig auf die Bundesländer zu verteilen. Eine generelle Unzulässigkeit derartiger Auflagen konnte man dem Urteil nicht entnehmen.

Ich bitte deshalb ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Mein Erlass vom 3. Februar 2006 (Az. wie oben) findet auf Personen, die im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG sind, keine Anwendung, d.h. bei Erteilung oder Verlängerung derartiger Aufenthaltserlaubnisse werden diese nicht mit wohnsitzbeschränkenden Auflagen versehen. Bereits bestehende Auflagen sind zu streichen.
2. In der Praxis können Fallkonstellationen vorkommen, in denen Ehegatten und minderjährige Kinder von Personen, die unter 1. fallen, nicht selbst als Flüchtlinge anerkannt werden und auch nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels aufgrund der Familiennachzugsregelungen des 6. Abschnitts sind. Bei diesen Familienangehörigen wird in Aufenthaltserlaubnisse nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes ebenfalls keine wohnsitzbeschränkende Auflage eingetragen, solange diese mit dem Stammberechtigten in familiärer Gemeinschaft leben. Wird die Lebensgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgegeben, kann bei Bezug öffentlicher Leistungen erneut eine Beschränkung des Wohnsitzes angeordnet werden.

3. Für alle übrigen Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes behält der Erlass vom 3.2.2006 seine Gültigkeit. Neben der Verteilung öffentlicher Lasten ist dabei auch auf migrationspolitische Gründe abzustellen. Das Bundesministerium des Innern hat hierzu weitere Ausführungen angekündigt.
4. Auf jüdische Zuwanderer finden die im Erlass vom 11. Januar 2006 (Az. IV 606-212-29/234.0-2) enthaltenen Regelungen weiterhin Anwendung.



Wolfgang Pokowski

Anlage: Entscheidung BVerwG vom 15. Januar 2008